

An das  
Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus  
Stubenring 1  
1010 Wien

**Per Mail an:**

abt11@bmnt.gv.at  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 01.08.2018

GZ: BMNT-UW.1.3.3/0047-I/4/2018

**Stellungnahme zum Entwurf betreffend die Neufassung eines Emissionsgesetz-Luft (EG-L 2018)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben nimmt ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung Stellung zum Entwurf betreffend die Neufassung eines Emissionsgesetz-Luft (EG-L).

ÖKOBÜRO ist die Allianz der Umweltbewegung. Dazu gehören 16 österreichische Umwelt-, Natur- und Tierschutz-Organisationen wie GLOBAL 2000, Greenpeace, Naturschutzbund, VCÖ-Mobilität mit Zukunft, VIER PFOTEN oder der WWF. ÖKOBÜRO arbeitet auf politischer und juristischer Ebene für die Interessen der Umweltbewegung.

Das EG-L dient der Umsetzung der Richtlinie 2016/2284/EU über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/18/EG (NEC-RL). Ziel ist die Reduktion bestimmter Luftschadstoffe, allen voran Schwefeldioxid und Stickstoffoxide. Der Entwurf enthält auch Bestimmungen über die Beteiligung der Öffentlichkeit am zu erstellenden Luftreinhalteprogramm. Anzumerken ist diesbezüglich, dass im Vorblatt unter „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ die Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWF und 96/61/EG in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten nicht explizit genannt wird, auch wenn sich Umsetzungen dieses Rechtsaktes im Entwurf zum EG-L 2018 finden.

In § 6 EG-L 2018 ist festgehalten, dass die betroffene Öffentlichkeit die Möglichkeit hat, Stellungnahmen zum Entwurf abzugeben. Dies ist jedenfalls zu begrüßen. Gemäß § 6 Abs 7-10 EG-L 2018 besteht darüber hinaus ein Mechanismus für den Rechtsschutz betroffener Personen und anerkannter Umweltorganisationen iSd § 19 Abs 7 UVP-G. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass nach der Intention des Entwurfes in § 6 Abs 8 EG-L 2018 mit der Formulierung „einen Antrag auf Überarbeitung des nationalen Luftreinhalteprogramms“ wohl auch erfasst sein muss, einen Antrag auf Erstellung eines solchen zu stellen, sollte noch kein entsprechender Plan vorliegen. Dies ergibt sich auch aus der nachfolgenden Formulierung des Abs 8, in dem es heißt, dass die BReg „unverzüglich mit der Erstellung oder Überarbeitung“ zu beginnen hat.

Generell ist die gewählte Lösung zur Beteiligung der Öffentlichkeit und zum Rechtsschutz analog zur Lösung des IG-L nach dem Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018 gewählt, diesbezüglich ist auch auf die Stellungnahme von ÖKOBÜRO dazu zu verweisen.<sup>1</sup> Für die erfolgreiche Implementierung und konstruktive Beteiligung der Öffentlichkeit ist auch hier wünschenswert, dass die Unterlagen und zugrunde liegenden Studien zeitgerecht veröffentlicht werden. ÖKOBÜRO begrüßt die Regelung der Öffentlichkeitsbeteiligung und zum Rechtsschutz im Entwurf zum EG-L 2018.

Mit freundlichen Grüßen



---

Mag. Thomas ALGE  
Geschäftsführer ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

---

<sup>1</sup> [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/SNME/SNME\\_01621/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/SNME/SNME_01621/index.shtml).